

Prof. Dr. Abdoljavad Falaturi

Sind westliche Menschenrechtsvorstellungen mit dem Koran vereinbar?

1. Einführung in die Thematik

Ich möchte mit einem Zitat aus dem Buch *Menschenrechte*, Bd. 1: „Historische Aspekte“, S. 7, erschienen im Colloquium Verlag Berlin 1981, beginnen:

„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte umfasst eine Präambel und 29 Artikel und wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet. Ihre Grundsätze formulieren Verbote, wie etwa das der Diskriminierung, der Sklaverei oder der Folter, und Rechte, wie das auf Leben und Freiheit, auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf die Freiheitssphäre des Einzelnen, auf Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit und Asylrecht, auf Gewährleistung des Eigentums, auf Freiheit des Gewissens, der Religion, der Meinung und der Information, oder etwa die Rechte auf soziale Sicherheit, Arbeit, Erholung und Freizeit und

den Anspruch auf eine angemessene Sozial- und Individualordnung.

Dennoch: Was seit über 30 Jahren offiziell anerkannter Bestandteil globaler Regelung menschlichen Zusammenlebens ist, wird heute in vielen Regionen der Welt in der Praxis verletzt, missachtet oder nicht zur Kenntnis genommen. Erst seit Beginn der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Helsinki 1972 und insbesondere seit den Menschenrechts-Appellen des amerikanischen Präsidenten Carter ist die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit zum Thema der Diskussion geworden: einer Diskussion, die keineswegs überall öffentlich so geführt werden kann, wie es der Artikel 19 (Recht auf freie Meinungsäußerung) fordert."

Die Deklaration der Menschenrechte geht zurück auf die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom 26. August 1798 in Paris.

Die Pariser Menschenrechtserklärung bildet ihrerseits den Höhepunkt eines jahrhundertelangen Prozesses, der sich auf gesellschaftlicher, politischer, kirchlicher und philosophischer Ebene im Abendland abgespielt hat; ein Prozess, der bereits vor der Pariser Erklärung in den Jahren 1628/29 in England und im Jahre 1776 in Amerika in Form der „Bill of Rights“ praktische Gestalt angenommen hat. Dennoch war es die Pariser Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die „am schärfsten die Zäsur zwischen dem Zeitalter des Vorfeudalismus und Absolutismus — und dem Zeitalter der sogenannten bürgerlichen Revolutionen und der beginnenden Demokratie“ markiert hat (vgl. ebd., S. 111).

So einmalig diese geschichtemachende Errungenschaft für die Menschheit war und ist, so hat man sie paradoxerweise „für die

Exzesse der blutigen Revolutionen der Jahre 1792 bis 1794 — die Septembermorde, die Hinrichtung des Königspaares und vor allem den Terror mit der Denunzierung als Bürgerpflicht und der Massenhinrichtung Andersdenkender als System — ...im Deutschland des Ancien régime wie im Frankreich des Thermidor und Directoire" verantwortlich gemacht. (Ebd., S. 111 f.)

Belastet ist die Menschenrechtserklärung noch mit einem größeren, bis heute nicht überwundenen historischen Widerspruch. Die beiden ersten Artikel lauten nämlich:

Artikel 1:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2:

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler und sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen ...

Im Widerspruch dazu waren es gerade die Erben der Vorkämpfer für die Menschenrechte, die in brutalster Weise im 19. Jahrhundert andere Völker unterworfen, versklavt, entwürdigt und entrechtet haben. Man denke an die französische Hegemonie in Nordafrika und Asien mit ihren Fremdenlegionen und an die skrupellose englische Kolonialherrschaft um jeden Preis. Nicht nur die französischen und englischen Machthaber, sondern auch viele andere, von den Deklarationen der Menschenrechte begeisterte europäische und amerikanische führende Persönlichkeiten haben — sogar teilweise

im Namen der Menschenrechte — diese im Umgang mit anderen Völkern mit Füßen getreten. Die Missachtung der Rechte der Menschen in der übrigen Welt verriet — und verrät immer noch differenzierende Auffassungen über Menschen; diese Unterschiede spiegeln sich in der westlichen Politik vor und nach der französischen Deklaration der Menschenrechte bis heute wider. Es scheint sich dabei um zwei Kategorien von Menschen gehandelt zu haben und noch zu handeln: Menschen, die von der Menschenrechtsdeklaration erfasst sind (die Angehörigen der westlichen Zivilisation), und Menschen, die nicht zu dieser Kategorie gehören (die Mehrheit der Bewohner unseres Planeten; also diejenigen, die heute vor allem zur dritten Welt zählen).

Diese faktische Doppeldeutigkeit des Begriffs „Mensch“ überschattete von Anfang an diese einmalige Errungenschaft der Menschheitsgeschichte: die Deklaration der Menschenrechte. Sie wurde sogar als ein politisches Instrument missbraucht, das jeweils jeder Machthaber beliebig gegen jeden einsetzte, der ihm nicht genehm war.

Ich werde in meinem Vortrag vom Menschen als Mensch (ohne Einschränkung durch normative Bedingungen wie „gut“, „moralisch“ usw.) ausgehen, so wie es der Artikel 1 der Deklaration der Menschenrechte tut.

2. Analyse der Menschenrechte nach der westlichen Konzeption

In meiner Dissertation „Zur Interpretation der Kantschen Ethik im Lichte der Achtung“ hat mich ganz besonders Kants Vorstellung vom Menschen als Mensch fasziniert. Ohne auf seine theoretischen Ausführungen einzugehen, sei dies hier durch die wichtigste Konsequenz daraus demonstriert. Der Kantsche „Kategorische Impera-

tiv" lautet — einfachheitshalber von mir paraphrasiert — folgendermaßen:

„Handle so, dass, wenn die Maxime deines Handelns zu einem allgemeinen Gesetz erhoben wird, bei dessen Befolgung und Verwirklichung durch alle Menschen kein Widerspruch entsteht.“ Der Umgang z.B. mit dem Wert „Versprechen“ soll nach Kant so sein, dass, wenn jeder andere Mensch sich in der Weise verhält, die Wirklichkeit dieses Wertes nie verletzt wird, d. h. keine Widersprüchlichkeit entsteht und die Allgemeingültigkeit dieses Wertes unversehrt bleibt, und das ist nur möglich, wenn jeder sein Versprechen hält. Hält jemand sein Versprechen nicht, so ruft die Maxime seines Handelns — die Verletzung des Versprechens — Widersprüche hervor und kann somit keine Allgemeingültigkeit für sich in Anspruch nehmen. Der Mensch, der also hinter diesem kategorischen Imperativ steht, besitzt eine absolute Souveränität gegenüber jeglicher Einschränkung durch Religion, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Richtung und jeder Art äußerer und innerer Besonderheit. Die geringste Einschränkung, d. h. jegliche Herausnahme eines Menschen aus dem Kontext dieses kategorischen Imperativs würde die Wertigkeit aller denkbaren Werte, auf die der kategorische Imperativ formal hinzielt, und somit seine Ethik, zugrunderichten.

Nach diesem Exkurs zu den Werken Kants über die Ethik, die gerade in den Jahrzehnten von ihm abgefasst wurden, in denen sich das Engagement für Menschenrechte auf der gesellschaftlichen und politischen Ebene auf einem Höhepunkt befand, der in der Pariser Deklaration kulminierte, wenden wir uns der Klarheit wegen den einzelnen Werten zu. Es geht um die Rechte eines jeden Individuums gegenüber dem Staat und dessen Machtorganen, gegenüber der gesamten menschlichen Gemeinschaft und gegenüber

jedem anderen Menschen in Relation dazu. Sie lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen:

a) individuelle, b) politische und c) soziale Rechte.

a) Das individuelle Freiheitsrecht, Schutz- und Abwehrrecht gegenüber den Mitmenschen und dem Staat, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Bewahrung der eigenen Ehre und des eigenen Rufes.

b) Das Recht auf politische Freiheit, Mitwirkungsrechte wie Pressefreiheit, Freiheit der Wissenschaft, Lehre und Forschung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

c) Das Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit und auf jede Art soziokultureller Entfaltung.

Man behauptet, als im September 1981 die große UNESCO-Versammlung stattfand, sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass der Islam mehr als 20 grundlegende Menschenrechte vollständig akzeptieren könne, darunter das Recht auf Leben, auf Schutz gegen Übergriffe und Misshandlungen, das Recht auf Asyl und Minderheitenschutz, das Recht auf Freiheit des Glaubens, das Recht auf soziale Sicherheit, auf Arbeitsschutz, auf Ausbildung und schließlich auf jegliche geistige Entfaltung.

3. Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit koranischer Aussagen mit den Menschenrechten nach westlicher Konzeption

3.1 Die Grundwerte der Menschenrechte

Uns geht es bei diesem Vortrag darum zu überprüfen, ob die europäischen Menschenrechtsvorstellungen mit dem Koran vereinbar

sind oder nicht. Dafür ist eine nähere Analyse der europäischen, genauer gesagt, der Pariser Menschenrechtserklärung erforderlich. Zweifelsohne geht die Pariser Erklärung gesellschaftlich, politisch und philosophisch vom Menschen als Menschen aus, dessen Souveränität von jeglicher religiösen, politischen, ethnischen und nationalitätsbestimmten Richtung unabhängig ist. Gerade diese Souveränität des Menschen und seine Unabhängigkeit von allen Einschränkungen bildete das Hauptproblem bei der Legitimation und Verbindlichkeit dieser Deklaration. Dies, weil die Deklaration von Beginn an alle möglichen Autoritäten wie religiöse, politische, gesellschaftliche und sogar philosophische, ausschließen musste, um sich auf den Menschen als Menschen konzentrieren zu können. Wer — und aus welchen Gründen — kann garantieren, dass diese Werte tatsächlich verwirklicht werden müssen? Wer kann alle Menschen davon überzeugen, dass diese Werte zu befolgen, wenn alle nur denkbaren Autoritäten ausgeklammert worden sind?

Es muß eine Grundlage geschaffen werden, die für alle Menschen in der Welt, in Geschichte und Gegenwart, gilt, und die die Verbindlichkeit dieser Rechte überzeugend nachweist. Es bleibt nur eine Möglichkeit: die Verbindlichkeit dieser Rechte aus der eigenen Kraft dieser Rechte zu beweisen. Die gesuchte immanente Kraft liegt eigentlich im Menschen als Mensch, woraus sich drei Grundwerte artikulieren lassen, die aufeinander aufbauen und zusammen die Verbindlichkeit der Menschenrechte ausmachen:

Die eigentliche Grundlage bildet die Würde des Menschen. Die Würde des Menschen ist der Grundstein seiner Persönlichkeit. Wer diese Würde leugnet, widerspricht sich selbst. Er entwürdigt sich selbst und gibt damit konsequenterweise seinen Anspruch auf die genannten Rechte auf.

Auf dieser Grundlage baut der zweitwichtigste Wert auf, die Gleichheit aller Menschen; die Gleichheit in ihrer Würde und die Gleichheit in dem daraus entstandenen Anspruch auf die Gesamtrechte, die Rechte, die zum Entstehen, Entfalten und Bewahren jeder Persönlichkeit notwendig sind.

Der dritte, aus der Gleichheit und somit aus der Würde des Menschen abgeleitete Grundwert ist die Gerechtigkeit; das bedeutet für den einzelnen, im gleichen Intensitätsgrad Recht und Anspruch auf alle Rechte zu haben, auf die jeder andere Mensch als Mensch Recht und Anspruch hat, nach dem Prinzip: Was dir zusteht, steht auch ihr, ihm und mir in gleicher Intensität zu. Während bei den ersten beiden Werten der Mensch als Mensch, seine Würde und seine Gleichheit die theoretische Grundlage bilden, bildet die Gerechtigkeit als Brücke zwischen Theorie und Praxis den ersten Schritt zur Anerkennung, Bestätigung und Verwirklichung der zur Debatte stehenden Werte.

3.2 Der Koran und die genannten Grundwerte

Es ist notwendig zu vermerken, dass es sich hier nicht um die Behauptung handelt, der Koran habe all diese Menschenrechte bereits erfunden, dargelegt und unter der Menschheit zu verankern versucht. Die europäische, genauer gesagt, die Pariser Menschenrechtserklärung hat ihre eigene genuine Entwicklung, die im abendländischen Geist in Theorie und praktischen Entwicklungen der europäischen Gesellschaft eingebettet sind. Hier geht es also um eine im Nachhinein angeregte Befragung des Korans, bei der untersucht werden soll, wie der Koran zu den genannten Grundwerten steht.

Können die Religionen überhaupt, und hier speziell der Koran, das Menschsein an sich ohne jegliche Einschränkung als Grundwert akzeptieren?

Dass sie den Menschen als Menschen ansprechen, ist eine unbestrittene Tatsache. Darum geht es hier nicht. Es geht darum, ob nicht z. B. der Mensch, der der jeweiligen Lehre nicht folgt, als ein anderer (weniger bedeutsamer) Mensch angesehen wird, als einer, der der Lehre anhängt. Es ist wohlbekannt, dass im Islam, genau wie in jeder anderen Religion, ein Unterschied gemacht wird zwischen den Gläubigen und den Nichtgläubigen. Das ist auch, aus dem Blickwinkel der Religionen gesehen, eine normale und selbstverständliche Sache, die das Bewusstsein der eigenen Identität ausmacht. Und doch beweisen der Koran und die Verhaltensweise Muhammads, dass der Mensch als Mensch im Vordergrund steht. Die Werbung des Korans und Muhammads für einen absoluten Monotheismus ist eine feststehende Tatsache. De facto wurde jemand, der diese Lehre annahm, anders eingestuft als jemand, der Polytheist blieb. Ein Mitglied der Schriftbesitzer, also ein Jude oder Christ, stand dem Wert nach zwar höher als ein Polytheist, ob ihm und dem Polytheisten aber als Mensch die gleiche fundamentale Wertigkeit zugestanden wurde wie einem gläubigen Muslim, ist gerade die Frage, die erörtert werden muss. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich hier nach dem Koran und nach der Verhaltensweise Muhammads selbst um zwei Ebenen der Wertigkeit, die für unsere Diskussion von entscheidender Bedeutung sind.

Zum einen die Ebene der Gläubigkeit und Ungläubigkeit, zum anderen die Ebene des Menschseins als Ebene des göttlichen Geschöpfes schlechthin. Die erste Ebene gleicht der Ebene unterschiedlicher Qualifikationen, die die Menschen besitzen und entsprechend deren sie im Berufsleben, in der Gesellschaft und inner-

halb der Familie klassifiziert werden, ohne dass diese Qualifikationen ihnen das Recht geben, einen höheren Anspruch auf die Menschenrechte, die hier zur Debatte stehen, zu besitzen.

Für uns ist hier die zweite Ebene von Bedeutung, die Ebene des Menschen als göttliches Geschöpf. Klare Einstellungen dazu gibt es sowohl im Koran wie auch in der Verhaltensweise des Propheten. Als exemplarische Beispiele seien hier diejenigen aufgeführt, die die Polytheisten betrafen, welche in Hinblick auf den Glauben die niedrigste Qualifikation besaßen.

Dass die Botschaft Muhammads in erster Linie das Ziel hatte, die Polytheisten zu einem Eingottglauben (tauḥīd) zu bekehren, steht außer Zweifel. Dass er aber in den Fällen, in denen sich kein Erfolg abzeichnete, ihnen, den Polytheisten, freimütig verkündete:

„Es gibt keinen Zwang in der Religion.“ (Sure 2,256) und

„Weder werde ich verehren, was ihr verehrt habt, noch werdet ihr verehren, was ich verehere. Ihr habt eure Religion, und ich habe meine Religion.“ (Sure 109,4-6),

zeigt, dass er sie als Menschen in ihrem Menschsein akzeptierte und ihnen auch die Freiheit, Polytheisten zu bleiben — nach Muhammads Auffassung also: auf dem Irrweg zu bleiben — einräumte.

Von großer Bedeutung ist auch, dass der Koran in diesem Falle an die freie Entscheidung der Polytheisten appellierte. Im Gesamtkontext heißt der eben zitierte Koranvers (Sure 2,256 f.): Es gibt keinen Zwang in der Religion. Der richtige Weg unterscheidet sich nunmehr klar vom Irrweg. Wer also die Götzen verleugnet und an Gott glaubt, der hält sich an dem festeren Halt, bei dem es kein Reißen gibt. Und Gott hört und weiß alles. Gott ist der Freund de-

rer, die glauben: Er führt sie aus den Finsternissen hinaus ins Licht. Diejenigen, die nicht glauben, haben die Götzen zu Freunden; sie führen sie aus dem Licht hinaus in die Finsternisse."

Daran hat sich Muhammad sein ganzes Leben lang gehalten und bekräftigte und dokumentierte dies im Jahre 630, also zwei Jahre vor seinem Tod, als er mit einer großen Schar medinensischer und mekkanischer Muslime nach Mekka kam. Er hat zwar, wie einst Abraham, die Götzenbilder zerstört, die Polytheisten aber unverehrt am Leben gelassen, weil sie versprachen, ihre Feindseligkeiten den Muslimen gegenüber einzustellen. Die Koranstellen und die Verhaltensweise Muhammads den Polytheisten gegenüber zeigen eindeutig, dass es hinter der Ebene der Qualifikation durch Gläubigkeit, welche angestrebt wurde, noch eine weitere, allgemein zu akzeptierende Ebene gibt, nämlich die des Menschseins und der freien Entscheidung des Menschen. Ob diese freie Entscheidung gottgefällig ist oder nicht, soll eine individuelle Angelegenheit bleiben, für die sich der Mensch selbst nur vor Gott zu verantworten hat.

In Fortführung dieses bedeutenden Phänomens wird ein Grundsatz von Muhammads Schwiegersohn Ali überliefert, nach dem zu handeln er als vierter Kalif dem Malik Ibn Aštar befohlen haben soll, als er diesen zum Wali (Statthalter) von Ägypten ernannt hatte. Ali mahnte ihn zu einem islamischen Umgang mit den Menschen, die er in Ägypten antreffen werde. Diese seien, so heißt es, „entweder deine Brüder im Glauben oder deinesgleichen in der Schöpfung". Auch dieser Satz besagt und bestätigt das, was der Koran und das Verhalten Muhammads bereits vorher zeigten.

Sie werden sicherlich fragen, warum dann die kriegerischen Auseinandersetzungen stattfanden. Die Antwort darauf habe ich in mei-

nen Beiträgen über Toleranz und Gewalt im Islam dargelegt. Hier sei in diesem Zusammenhang das wichtigste in einem Satz wiedergegeben: Die kriegerischen Auseinandersetzungen richteten sich lediglich gegen diejenigen, die als Feinde die Muslime angriffen, d. h. mit dem Krieg begannen. Anderer Glaube — ob Polytheist, Jude oder Christ — durfte nach dem Koran nie Anlass zur Gewaltanwendung sein. Der Mensch in seinem Urwert als Mensch ist und bleibt unangetastet.

3.3 Die Würde des Menschen und der Koran

Der Koran wurde nicht nach der Zeit der Aufklärung in Europa verfasst. Man hat auch keine der Aufklärung entsprechenden Begriffe in die Korantexte hineingeschmuggelt. Der Ausdruck „Würde“ hat unabhängig von all diesen Entwicklungen in der arabischen Sprache nur ein Äquivalent, das man auch als Übersetzung hierfür verwendet, nämlich *karāma*. In seinem Botschaftskontext spricht der Koran von dieser Würde, die ausschließlich dem Menschen zu eigen ist: „Und Wir haben den Kindern Adams Würde (*karāma*) erwiesen; Wir haben sie auf dem Festland und auf dem Meer getragen und ihnen köstliche Dinge beschert, und Wir haben sie vor vielen von denen, die Wir erschaffen haben, eindeutig bevorzugt.“ (Sure 17,70)

Hier ist von den Kindern Adams, von den Menschen, die Rede, denen Gott — unabhängig von jeglicher Art Besonderheit und uneingeschränkt in gleicher Weise *karāma* (Würde) erteilt und ihn seinen sonstigen Geschöpfen gegenüber bevorzugt. Doch zeigt der Koran, dass diese *karāma* Gott gegenüber, aber nicht gegenüber den anderen Menschen einen unterschiedlichen Grad haben kann. Nicht weltliche Qualifikationen, sondern ausschließlich die Frömmigkeit Gott gegenüber ist der Maßstab dafür. Im Anschluss an

eine Grundsatzklärung, dass alle Menschen vor Gott gleich sind, heißt es: „Derjenige von euch besitzt mehr Würde vor Gott (*karāma*), der der Gottesfürchtigste von euch ist.“ (Sure 9,13).

Dies wird in der arabischen Sprache durch die Elativform der Wurzel *k r-r-* also *akram* ausgedrückt.

Auch diese Stelle zeigt, daß alle Menschen *karāma* besitzen, der Gottesfürchtige vor Gott aber mehr. Die beiden oben genannten, voneinander unabhängigen Koranstellen — sie stehen jeweils in unterschiedlichem Kontext — zeigen, dass es sich hier nicht um eine rein zufällige Begriffsgleichheit handelt, sondern um einen ausdrücklichen Grundwert, mit dem Gott den Menschen bei dessen Erschaffung anderen Kreaturen gegenüber bevorzugt hat.

3.4 Die Gleichheit der Menschen

Demonstriert wird die Gleichheit der Menschen als Menschen vor Gott durch den eben zitierten Koranvers (Sure 49,13), der als Ganzes lautet: „O ihr Menschen, Wir haben euch von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Verbänden und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenernt. Derjenige von euch besitzt mehr Würde vor Gott, der der Gottesfürchtigste von euch ist. Gott weiß Bescheid und hat Kenntnis von allem.“

Weil er die Neigung der Menschen kennt, immer wieder Gründe dafür zu finden, sich über die anderen zu erheben, betont Muhammad wiederholt und *expressis verbis*, dass den Arabern den Nichtarabern gegenüber und umgekehrt den Nichtarabern den Arabern gegenüber keinerlei Vorzug wegen ihre ethnischen Herkunft zustehe. Ebenso liefert die Hautfarbe, sei sie schwarz oder rot oder

weiß, keinen Grund für eine Bevorzugung. Der einzige Vorzug vor Gott ist lediglich im Grad der Frömmigkeit begründet.

Auch im Koran wird, wie aus dem zitierten Vers klar hervorgeht, parallel zur Erörterung der gleichen Werte nach europäischer Auffassung, die Gleichheit der Menschen aus der Würde des Menschen begründet.

3.5 Die Gerechtigkeit als vierter und auf die Praxis ausgerichteter Grundwert

Ein sehr hoher praktischer Stellenwert kommt der Gerechtigkeit im Koran insofern zu, als sie als das Ziel der prophetischen Sendung schlechthin hervorgehoben wird. Es heißt in Sure 57,25 dazu: „Wir haben unsere Gesandten mit deutlichen Zeichen gesandt und mit ihnen das Buch und die Waage herabkommen lassen, damit die Menschen für die Gerechtigkeit eintreten.“

Die Bedeutung der Gerechtigkeit liegt nach dem Koran nicht nur in deren Wertigkeit innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Die Gerechtigkeit gehört zu den göttlichen Eigenschaften, und bezieht sich über die menschliche Gesellschaft hinaus auf das gesamte Weltall. Demnach ist Gerechtigkeit ein Schöpfungsprinzip, wonach alles Geschaffene bis in die letzte Kleinigkeit seine ihm zustehende Ordnung und Daseinskraft hat.

4. Reflexionen über die Praxis der Menschenrechte in der islamischen Welt

4.1 Die vier koranischen Grundwerte und die Menschenrechte im Einzelnen in Theorie und Praxis

Völlig problemlos finden alle Individualrechte die koranische Zustimmung, die sich auf den Schutz des Lebens, des Eigentums, der

privaten Leitung und auf die gesellschaftliche Verantwortung beziehen. Diese Rechte können aus den genannten Grundprinzipien ohne Schwierigkeiten abgeleitet werden. Dafür gibt es über die zitierten Verse hinaus weitere koranische Belege, die diese Rechte ausdrücklich thematisieren. Was den Schutz des Lebens betrifft, so äußert sich der Koran darüber wie folgt: „Wenn einer jemanden tötet, jedoch nicht wegen eines Mordes oder weil er auf der Erde Unheil stiftet, so ist es, als hätte er die Menschen alle getötet. Und wenn jemand einen Menschen am Leben erhält, so ist es, als hätte er alle Menschen am Leben erhalten.“ (Sure 5,32)

Von großer Bedeutung ist der letzte Satz. Dort handelt es sich ganz klar um Rettung eines Lebens, dem Todesgefahr droht. Es handelt sich also um ein Prinzip, das zusammen mit dem ersten Teil dieser Koranstelle, jeden Richter zur Milderung der Todesstrafe aufruft und das Recht der körperlichen Unversehrtheit jedes Menschen anmahnt.

Als oberstes Prinzip für den Schutz des Eigentums und der persönlichen Leistung gilt u.a. die Aussage des folgenden Koranverses: „Und verzehrt nicht untereinander euer Vermögen durch Betrug (bi-l bāṭil), und bietet es nicht den Richtern an, um einen Teil des Vermögens der Menschen in sündhafter Weise wissentlich zu verzehren.“ (Sure 2,188) Die islamische Rechtslehre hat aus dieser Unantastbarkeit des Vermögens und Besitzes der anderen ein bis ins Detail ausgeformtes Wirtschaftsrecht abgeleitet.

Was den Bereich der sozialen Rechte betrifft, so liefert der Koran auch hier ein oberstes Prinzip: Die gläubigen Männer und Frauen tragen füreinander Fürsorge (auliyā ba’duhum li ba’d). Sie gebieten das Rechte und verbieten das Verwerfliche, verrichten das Gebet

und entrichten die Abgabe und gehorchen Gott und seinem Gesandten." (Sure 9,71)

Die Gemeinschaft hat somit die Aufgabe, für den einzelnen zu sorgen und der einzelne hat die Verantwortung, die Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Dazu gehört ohne weiteres das Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit, auf sozio-kulturelle Entfaltung und dergleichen mehr.

4.2 Die praktischen Probleme bei der Durchführung

Mit Schwierigkeiten verbunden ist jedoch die Durchsetzung der Rechte, die das Volk oder das Individuum gegenüber dem Staat bzw. den Machthabern in den islamischen Ländern hat. Die eigentliche gesellschaftliche und politische Ordnung einer islamischen Gemeinschaft sieht — wie die eben zitierte Koranstelle 9,71 gezeigt hat — die Verantwortung aller Mitglieder der Gemeinschaft vor.

Nach dieser und ähnlichen Koranstellen liegt die Verantwortung für die Führung der Gemeinschaft (die wir heute Politik nennen) bei allen Beteiligten und ist keine Herrschaft eines einzelnen oder einer Gruppe über die anderen. Die zur Gemeindeführung gewählte oder berufene Spitze hat also in Vertretung aller Mitglieder dieser Gemeinschaft die Verantwortung wahrzunehmen. So hat Muhammad zu seiner Zeit gehandelt und auf diese Weise haben auch mehr oder weniger die ersten vier Kalifen bis 661 versucht zu verfahren. Innerhalb eines solchen Rahmens hat das Individuum und das Volk ein Recht auf politische Freiheit und besitzt Mitwirkungsrechte, die Rechten entsprechen, die wir heute als Pressefreiheit, Freiheit der Forschung, Wissenschaft und Lehre, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit bezeichnen. Diese Freiheiten in ihren mannigfaltigen Ausformungen sind jedoch per se an eine Voraussetzung gebunden.

Sie dürfen nicht als Mittel zur Zerstörung der koranischen Lehre und zur Zerstörung einer koranisch konstituierten Gesellschaftsordnung benutzt werden. In jedem Fall gilt der Koran wie ein Grundgesetz, eine Verfassung. Wir wissen, dass kein demokratischer Staat zulässt, dass die Bürger ihre Freiheit zur Zerstörung der jeweiligen Verfassungsordnung missbrauchen. Innerhalb des Rahmens der Verfassung jedoch soll jedem die Freiheit gewährt werden, um seiner gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen. Dies gilt auch für die Mitglieder einer islamischen Gemeinschaft, vorausgesetzt, dass diese so auf die Verantwortung aller Mitglieder hin konstruiert ist, wie der Koran vorgibt.

Problematisch wurde die Durchsetzung der Freiheitsrechte der Menschen den Machthabern gegenüber, als es kaum mehr eine Staatsführung gab und gibt, die im Sinne einer Gesamtverantwortung die Führung der Gemeinde in Vertretung aller Mitglieder der Gemeinschaft wahrnimmt. Wie wir oben gesehen haben, haben der Koran und Muhammad Andersgläubigen und Andersdenkenden Freiheiten gewährt, vorausgesetzt, dass diese mit ihren Freiheiten die Gemeinschaftsordnung nicht zerstörten (*fitna* und *fisād*).

So gesehen, waren die Herrschaftsformen in den islamischen Ländern seit 661 kaum mit koranischen Vorstellungen in Einklang zu bringen. Die Machthaber haben in allen islamischen Ländern mit ihrem Gewaltapparat regiert, ohne dass der einzelne oder das Volk dagegen viel hätten tun können.

Wenn es gelingen würde, in irgendeinem Land die Führung als Verantwortung und im Sinne aller Mitglieder der Gemeinschaft zu konstituieren und durchzusetzen, dann würde es kaum Probleme für die Freiheit und Partizipation des einzelnen mit konstruktiven Vorschlägen und zum Wohle der Gemeinschaft schlechthin geben.

Die Probleme, denen wir heute in den islamischen Ländern auf diesem Sektor begegnen, sind zum einen begründet darin, dass wir nirgends eine Gesellschaft finden, die von den koranischen Führungsprinzipien geprägt ist, zum anderen darin, dass auch die oppositionellen Kräfte aus einer islamischen Verantwortung für alle Mitglieder der Gemeinschaft operieren, was in keiner Weise bedeutet, dass es in den islamischen Ländern nicht auch Gruppierungen gäbe, die aus ihrer islamischen Verantwortung heraus völlig gewaltlos opponieren würden.

Die Praxis in der frühislamischen Zeit — vor allem unter den ersten beiden rechtgeleiteten Kalifen — liefert eine Reihe von Belegen dafür, dass einzelne Muslime, Frauen und Männer, in aller Öffentlichkeit und in Anwesenheit des Kalifen diesen kritisiert und zurückgewiesen haben, was wiederum vom jeweiligen Kalifen wohlwollend und sogar lobend angenommen und beherzigt wurde.

4.3 Notwendigkeit neuer rechtlicher Entscheidungen

Noch nicht zufriedenstellend ausgeräumt sind die Einwände, die bei verschiedentlich geführten Diskussionen über die Menschenrechte im Islam gegen die rechtliche Benachteiligung der Frau in Familie und Gesellschaft erhoben wurden und werden. Dies hat mehrere Gründe:

Zum einen liegt dies an den festgefahrenen Gesellschaftsstrukturen in den islamischen Ländern, die teilweise auf eine Rollenaufteilung zu Lasten der Frau aufgebaut sind, so dass eine rechtliche Korrektur, die eine Umstrukturierung der Gesellschaft voraussetzen würde, nicht von heute auf morgen zu erwarten ist.

Zum anderen haben in der islamischen Geschichte selbst die vorgefundenen patriarchalischen Verhältnisse die juristischen Entschei-

dungen zum Nachteil der Frau beeinflusst. Es finden sich hier Urteile, die weder koranischen Ursprungs sind, noch auf einer gesicherten Sunna basieren.

Diese beiden Faktoren haben sogar dazu geführt, dass geschlechtsneutrale oder sogar zugunsten von Frauen ausgesprochene Stellen im Koran nicht zum Tragen gekommen sind oder sogar ins Gegenteil umgedeutet wurden.

Unser Thema sind die Menschenrechte im Koran. Ich gehe daher auf den Koran zurück. Meines Erachtens lassen sich die Einwände, die gegen die rechtliche Benachteiligung der Frau vorgebracht werden, mit Hilfe des Koran eindeutig entkräften. Dies setzt jedoch voraus, dass man sich zuallererst dem Koran und nicht den historisch belasteten Kommentaren zuwendet. Derartige Versuche sind in der islamischen Welt seit langem im Gange. Es geht dabei nicht darum, aus einer muslimischen Frau eine emanzipierte Europäerin zu machen. Das werden auch ernsthafte Diskussionen über Menschenrechte nicht zum Ziel haben. Es geht vielmehr darum, Wege zu beschreiten, die alle Nachteile, die die Frau in islamischen Ländern nur wegen ihres Geschlechts in Kauf nehmen muss, korrigiert werden. Dass dies möglich ist, habe ich in verschiedenen Abhandlungen gezeigt (siehe beispielsweise: Der Islam in den Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland. Analyse der katholischen Religionsbücher zum Thema Islam, S. 62—66; Der Islam im Unterricht, S. 39—43).

5. Hauptprobleme bei der Durchsetzung der Menschenrechte im Westen

Verfolgt man die Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte in Europa, lassen sich im Großen und Ganzen vier Etappen feststellen:

a) Die Diskussionen über Menschenrechte haben im 17. und 18. Jh. zu Menschenrechtsdeklarationen geführt, von denen die Pariser Deklaration die wichtigste und entscheidendste war. Von ihrer Entstehung her ist diese Deklaration ein politisches Mittel, durch das die Unterdrückten und Entrechteten befähigt werden, die ihnen als Menschen zustehenden Rechte zurückzugewinnen und auf ihrer Basis eine Gesellschaft aufzubauen, die sich selbst trägt.

b) Im Zuge der späteren Entwicklungen in Frankreich, im übrigen Europa und in Amerika haben diese Menschenrechtsdeklarationen ihre brennende Aktualität verloren, obwohl sie ihre Wirkung nie ganz eingebüßt haben. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam ihnen eine neue Aufgabe zu. Europa musste auf der Grundlage dieser Menschenrechte versuchen, nach und nach eine menschenwürdige Koexistenz der Staaten in Frieden und Kooperation zu erreichen. Die bewusste Bezugnahme auf diese Deklarationen bei der Neugründung von Staaten und Schaffung von Verfassungen ist der Beweis dafür.

c) In den 70er Jahren unseres Jahrhunderts war die Welt Zeuge einer neuen Funktion der Bezugnahme auf die Menschenrechte; einer politischen Funktion. Die Menschenrechtserklärungen sollten dem Kommunismus gegenüber wie ein Bollwerk funktionieren, und zwar in der ganzen Welt. Auch dieser Funktion sind die Menschenrechtsdeklarationen zum großen Teil gerecht geworden.

d) Seit den 80er Jahren zeichnet sich ein neuer Umgang mit den Menschenrechtspostulaten ab. Die Zielsetzungen „Menschenrechte“ und „Demokratie“ werden als politischen Mittel in den nicht-westlich orientierten Ländern eingesetzt. Das Ziel, diktatorischen Regimen in ihrer Despotie Einhalt zu gebieten, ist durchaus berechtigt und verdienstvoll. Problematisch und z. T. unglauwür-

dig ist dieses Bemühen dadurch geworden, dass wir dabei Zeugen offenkundiger Selektion sind. Von Ländern, die gute Beziehungen zum Westen unterhalten, sogar z. T. direkt im Dienste eines westlichen Staates stehen, wird die Einhaltung der Menschenrechte kaum eingefordert, selbst dann, wenn die Menschenrechtsverletzungen dort offenkundig sind. Mag sein, dass irgendwo in einer Statistik davon gesprochen wird. Dies nehmen aber die Staaten, die sich als Advokaten der Menschenrechte empfinden, nicht zum Anlass, den mit ihnen verbündeten Machthabern wegen ihrer offenkundigen Menschenrechtsverletzungen Ermahnungen zu erteilen oder gar Sanktionen gegen sie zu verhängen.

Versteht sich hingegen ein Land nicht gut mit dem Westen oder steuert gar mit seiner Politik dagegen, so werden die gleichen Verhältnisse, über die man bei den Verbündeten hinweggesehen hatte, nun in der Weltöffentlichkeit zum Problem. Damit keine Missverständnisse entstehen, möchte ich hier betonen, dass ich es gut und notwendig finde, dass Verletzungen von Menschenrechten, in welcher Form auch immer, angeprangert werden, sie sollten aber in gleicher Weise bei allen Ländern, in denen sie begangen werden, kritisiert werden und es muss überall etwas dagegen unternommen werden, ob es politisch opportun erscheint oder nicht.

Das Hauptproblem der Durchsetzung der Menschenrechte seit dem 17. Jh. bis heute liegt darin, dass man es nicht geschafft hat, ein Organ einzusetzen, das befugt und befähigt wäre, diese Rechte durchzusetzen bzw. ihre Anwendung zu garantieren. Daher wird die gegenteilige Wirkung erzielt, wenn diejenigen Staaten, die sich für die Menschenrechte einsetzen, selbst offenkundige Menschenrechtsverletzungen begehen. Sie werden unglaubwürdig und die totalitären Regime werden sie nicht ernstnehmen. Genau genommen tragen daher gerade die westlichen Staaten die Verantwortung

dafür, dass man in der übrigen Welt nicht aufhört, die Menschenrechte zu verletzen. Am deutlichsten hat die Golfkrise diese missliche Lage in der Welt gezeigt. Selbst die Verletzung der Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit eines einzigen Menschen ist zu viel und muss unterbunden werden. Wenn man sich aber die Tatsache vor Augen führt, dass in verheerenden Kriegen durch die Produkte der Massenmordindustrie binnen weniger Augenblicke Millionen unschuldiger Menschen vernichtet werden können, und wenn man sich ferner das Faktum klarmacht, dass ein beträchtlicher Teil der westlichen Wirtschaft (und somit die Menschen im Westen) von der Waffenindustrie, also der schrecklichsten Quelle der Vernichtung der Menschenrechte, lebt, kann man sich als westlicher Mensch in der Welt kaum glaubhaft für die Menschenrechte einsetzen, wenn man nicht zuvor diesem Hauptgrund entgegentritt.

Das Problem liegt jedoch noch tiefer. Es liegt in der jahrhundertelangen Kluft zwischen dem Westen und dem Rest der Welt. Der Westen hat sich als Vorreiter der neuen Zivilisation das Recht genommen, seinen Einfluss auf die übrige Welt auszudehnen. Dies war stets mit positiven und negativen Erscheinungen verbunden. Was aber davon erhalten geblieben ist und das Hauptproblem ausmacht, ist die Tatsache, dass die führenden Industriestaaten — mit Ausnahme Japans (?) — nicht bereit sind, die restliche Welt als gleichberechtigte Partner anzuerkennen und in diesem Sinne mit ihnen umzugehen. Man teilt die Menschen immer noch nach einer unterschiedlichen Wertigkeit in Menschen erster, zweiter und dritter Klasse ein.

Dies hat keineswegs etwas mit Mentalitäten, Kontinenten oder Religionen zu tun. Unter diesen Menschenrechtsverletzungen leiden die lateinamerikanischen christlichen Länder genauso wie die asiatischen Länder unterschiedlicher Religionen.

Wenn der Grundstein der Menschenrechtserklärungen, nämlich dass alle Menschen gleich sind, bereits nicht akzeptiert wird, um wieviel weniger kann man dann erwarten, von der gleichen Würde, von der Gleichheit aller Menschen und von Gerechtigkeit unter ihnen reden zu können. Und, wenn nicht einmal diese Grundwerte ernstgenommen werden, ja sogar mit Füßen getreten werden. Wie kann man dann die Gewährleistung der übrigen Rechte des Menschen erwarten, die von diesen Grundwerten abgeleitet sind?

Bleibt die Erfüllung der Hoffnung auf eine Welt ohne Menschenrechtsverletzungen eine Utopie?

Ja, solange die Menschenrechte, wie auch die übrigen Ideale der Menschheit, instrumentalisiert und missbraucht werden.

Dennoch darf man hoffen, dass auch diese Utopie, wie viele andere Utopien, richtungweisend wirksam bleibt.